

Geschäftsbedingungen Parkhausnutzung mit Onlineregistrierung (Flexi-Card)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen, die Sie im Rahmen der Onlinebuchung für die Parkhäuser Hansaplatz, Rathaus, Theater, Konzerthaus, Westentor, BZ-Nord in Dortmund bestellen.

Vertragsform – Haftung

- Die Onlineregistrierung ermöglicht Ihnen, alle o.g. Parkhäuser mit einer Dauerparkkarte (Flexi-Card) zu den jeweiligen Öffnungszeiten zu nutzen und dort ein Fahrzeug abzustellen. Insofern wird über die Onlineregistrierung eine Überlassungs- und Nutzungsvereinbarung über eine Magnetkarte (Flexi-Card) getroffen, die die bargeldlose Bezahlung von Parkentgelten in den o.g. Parkhäusern der DOPARK GmbH zulässt.
- Die Abrechnung der fälligen Parkgebühr erfolgt per Rechnungszusendung und Lastschrift. Alle Leistungen im Zusammenhang mit der Parkhausnutzung mit Onlineregistrierung erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen eines Nutzers, die unseren Geschäftsbedingungen widersprechen, wird ausdrücklich widersprochen.
- Mit Anklicken des Buttons „Jetzt Onlineregistrierung abschließen“ kommt noch keinerlei vertragliche Bindung zustande. Erst Ihre Bestätigung der Registrierungsdaten stellt einen verbindlichen Vertragsantrag dar, der durch die Zusendung der Magnetkarte (Flexi-Card) als Zugangsmedium zu den o.g. Parkhäusern angenommen wird. Die Flexi-Card wird Ihnen lediglich zur Nutzung überlassen. Sie bleibt Eigentum der DOPARK GmbH. Wir behalten uns vor, die Flexi-Card jederzeit auszutauschen, einzuziehen oder durch ein anderes Medium zu ersetzen. Bei Verlust oder schuldhafter Beschädigung der Karte berechnen wir für eine Ersatzkarte 10,- Euro (inkl. Mehrwertsteuer).
- DOPARK GmbH behält sich vor, die Onlineregistrierung jederzeit nach billigem Ermessen zu beschränken oder einzustellen.
- Mit jedem Einstellvorgang kommt zwischen Ihnen (Mieter, Nutzer) und der DOPARK GmbH (Vermieter) ein Mietvertrag über die von Ihnen gewünschte Parkdauer innerhalb der Öffnungszeiten zustande, und zwar nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen. Ein Anspruch auf Bereitstellung einer bestimmten Parkfläche besteht nicht.
- Bewachung und Verwahrung des eingestellten Fahrzeugs sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Parkanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Vermieter übernimmt keine Obhutspflichten. Eine Haftung des Vermieters für Schäden, die durch andere Mieter oder dritte Personen verursacht werden, ist ausgeschlossen.
- Der Vermieter haftet dem Mieter für solche Schäden, die nachweislich durch sein Personal verursacht und verschuldet worden sind, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Schaden vor Verlassen der Parkanlage unter Vorlage des Parkscheins angezeigt wird.
- Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder anderen Mietern zugefügte Schäden. Der Mieter ist verpflichtet, solche Schäden unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- Die Flexi-Card darf nur in der Form verwendet werden, dass ausschließlich Fahrzeuge über die Flexi-Card aus der Garage ausfahren, die vorher über die Flexi-Card auch eingefahren sind, ohne dass die Flexi-Card in der Zwischenzeit für die Ein- oder Ausfahrt eines anderen Fahrzeugs genutzt wurde. Erst nach Ausbuchung aus dem Parkhaussystem ist eine erneute Einfahrt über die Flexi-Card zulässig. Versuche, die Ein- und Ausfahrtregistrierung zu umgehen, Parkzeiten zu verschleiern oder zu manipulieren oder sonst das fällige Parkentgelt zu prellen, berechtigen DOPARK GmbH zu Hausverbot, Strafanzeige und Schadenersatzforderungen. Als Schadenersatz werden für jeden Fall des Betrugs 200,- Euro fällig, es sei denn, es wird ein höherer Schaden nachgewiesen.

Parkpreise – Parkdauer

- Die Höhe des für die Parkzeit zu zahlenden Entgelts und die zulässige Parkdauer ergeben sich aus den an der Parkanlage aushängenden Tarifen. Nutzer der Flexi-Card der DOPARK GmbH erhalten einen Preisnachlass in Höhe von 10% auf das Parkentgelt, sofern der Netto-Rechnungsbetrag für den abgerechneten Monat die Summe von mindestens 20,00 Euro erreicht. Der Rabatt wird nur gewährt auf Parkvorgänge, für die bei der Ein- und Ausfahrt die Flexi-Card verwendet wird. Der Rabatt wird dann im Rahmen der monatlichen Abrechnung berücksichtigt. Die Rechnung ist am 10. des folgenden Monats fällig (oder am darauf folgenden Bankarbeitstag). Zur Begleichung erteilt der Mieter DOPARK GmbH ein Sepa-Lastschriftmandat. Die Bezahlung durch Überweisung, Barzahlung, Kreditkarte usw. ist ausgeschlossen.
- Eine Verpflichtung zur Zahlung des Parkpreises besteht auch dann, wenn der Parkplatz ohne Zustimmung des Vermieters oder in sonstiger Weise unbefugt in Benutzung genommen wird. Der registrierte Nutzer der Flexi-Card verpflichtet sich, alle Parkentgelte aus der Benutzung der Flexi-Card zu begleichen, unabhängig davon, wer die Karte genutzt hat, ob er die Nutzung kannte oder damit einverstanden war. Geht die Karte verloren, genügt eine Information per E-Mail oder telefonisch, um die Karte für weitere unberechtigte Nutzungen zu sperren. Die Sperrung erfolgt dann unverzüglich.
- Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag und der Benutzung der Parkanlage hat der Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.
- Der Mietvertrag endet mit der Entfernung des Fahrzeuges von der Parkanlage, andernfalls mit dem Ablauf der vereinbarten oder zulässigen Parkzeit, spätestens mit Ende der Öffnungszeiten der Parkanlage.
- Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug von der Parkanlage entfernen lassen, wenn
 - die Höchstparkdauer von vier Wochen überschritten ist, ohne dass der Mieter den Parkpreis entrichtet hat,
 - das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Betrieb der Parkanlage gefährdet,
 - das Fahrzeug amtlich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Behörde aus dem Verkehr gezogen wird.

Sepa-Lastschriftmandat

- Der Mieter ermächtigt die DOPARK GmbH, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist er sein Kreditinstitut an, die von der DOPARK GmbH auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Mieter kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
- Kreditinstitut: Als Kreditinstitut gilt die vom Mieter bei der Onlineregistrierung angegebene Bank oder Sparkasse mit Sitz im Sepa-Raum.
- IBAN: Der Mieter bestätigt, dass er über das bei der Onlineregistrierung angegebene Bankkonto verfügen kann und für ausreichende Deckung sorgt.
- Die Einzüge über die in Rechnung gestellten Parkentgelte werden jeweils am 10. eines Monats durchgeführt. Als Mandatsreferenz wird die jeweilige Rechnungsnummer verwendet. Die Gläubiger-ID lautet DE54ZZZ00000509120.
- Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.
- Mangelnde Kontodeckung oder Widerspruch gegen den Lastschritteinzug berechtigter Forderungen berechtigen DOPARK GmbH zur Sperrung der Flexi-Card und zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses. Darüber hinaus erstattet der Nutzer DOPARK GmbH dann die hierdurch angefallenen Kosten für die Rücklastschrift sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe und für jedes Zahlungserinnerungs- bzw. Mahnschreiben zusätzlich 5,- Euro.

Online-Registrierung, E-Mail-Kontakt

- Über die Einstellvorgänge des abgelaufenen Monats bekommt der Mieter eine detaillierte Aufstellung, zusammen mit der Monatsrechnung.
- Die Zusendung von Belegen aller Art erfolgt ausschließlich per E-Mail im pdf.-Format. Hierzu gibt der Mieter eine gültige E-Mail-Adresse an, auf die er jederzeit Zugriff hat. Bei Änderung seiner E-Mail-Adresse oder seiner Postanschrift während der Vertragslaufzeit gibt er uns die Änderung unverzüglich bekannt. Für die Richtigkeit der E-Mail-Adresse, die Sicherheit seines E-Mail-Accounts und den Schutz vor unberechtigtem Zugriff trägt ausschließlich der Mieter die Verantwortung.
- Nach Abschluss der Registrierung erhält der Mieter eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Nur wenn der Mieter diese Kontroll-E-Mail innerhalb 24 Stunden bestätigt, gilt diese Bestätigung als Antrag auf einen Vertragsabschluss. Der Vertrag kommt dann zustande durch die postalische Zusendung der Flexi-Card, die zur Nutzung der o.g. Parkhäuser programmiert und frei geschaltet wurde.

Kündigung, Abmeldung

- Die Kündigung bzw. Abmeldung ist jederzeit durch einfache Erklärung in Textform ohne Angabe von Gründen möglich. Insbesondere kann DOPARK GmbH die Vereinbarung zur Überlassung und Nutzung der Flexi-Card kündigen, wenn die Karte zwölf Monate nicht genutzt worden ist oder die Begleichung der fälligen Rechnungen wiederholt nicht oder nur verzögert erfolgt ist.
- Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Widerruf, Folgen des Widerrufs

- Sie können den Nutzungs- und Überlassungsvertrag für die Flexi-Card binnen vierzehn Tagen widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, die Flexi-Card in Besitz genommen hat.
- Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, senden Sie uns Ihre Widerrufserklärung in Textform (Brief, E-Mail oder Telefax) an folgende Adresse: DOPARK GmbH, Westfalendamm 166, 44141 Dortmund. E-Mail: info@dopark.de. Telefax-Nr.: 0231 / 56 22 46-59.
- Zur Wahrung der Widerrufsfrist müssen Sie Ihre Widerrufserklärung vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
- Folgen des Widerrufs: Nach Eingang des Widerrufs werden Sie gestellt, als hätte es die Überlassungs- und Nutzungsvereinbarung nicht gegeben. Wir verpflichten uns, die Flexi-Card sofort nach Eingang des Widerrufs zu sperren. Sie müssen dann die Flexi-Card innerhalb weiterer vierzehn Tage nach Ihrem Widerruf an uns zurückgeben. In der Zeit bis zum Eingang der Widerrufserklärung bei uns angefallene Parkgebühren berechnen wir Ihnen dann ohne den Online-Rabatt von 10%.

Einstellen und Abholen der Fahrzeuge

- Der Mieter hat sein Fahrzeug jeweils innerhalb einer markierten Parkfläche derart abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- u. Ausparken sowie das Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Beachtet der Mieter diese Vorschrift nicht, so ist der Vermieter berechtigt, das fehlerhaft abgestellte Fahrzeug durch geeignete Maßnahmen auf Kosten des Mieters in die vorgeschriebene Lage zu bringen.
- Der Abstellplatz gilt als ordnungsgemäß an den Mieter übergeben, soweit nicht etwaige Beanstandungen unverzüglich dem Vermieter angezeigt werden.
- Der berechtigte Inhaber einer Flexi-Card kann das Fahrzeug in den genannten Parkhäusern während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten beliebig oft einstellen und abholen, vorbehaltlich unvermeidlicher Wartezeiten bei vorübergehender Besetzung der Anlage. Eine Reservierung eines Stellplatzes ist mit der Online-Registrierung nicht verbunden.
- Soweit Öffnungszeiten durch Aushang bekanntgegeben werden, kann das Fahrzeug nur während dieser Zeiten eingestellt und abgeholt werden. Versäumt ein Mieter die Abholung seines Fahrzeuges während der Öffnungszeiten, kann ein Wachdienst die Garage öffnen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter. Die Rufnummer des Wachdienstes ist an

der Garage ausgehängt. Holt der Mieter sein Fahrzeug nach erneuter Öffnung der Garage ab, wird das Parkentgelt auch für die Zeit berechnet, in der die Garage geschlossen und das Fahrzeug dort eingestellt war.

Benutzung der Parkanlage

34. Dem Vermieter steht auf der Parkanlage zur Aufrechterhaltung des geordneten Parkbetriebes das Weisungsrecht zu, das er durch das von ihm beauftragte Personal ausübt.
35. Die Parkanlage und ihre Einrichtungen sind schonend und sachgemäß unter Vermeidung jeglicher Beschädigung und Verunreinigung zu benutzen. Der Mieter hat von ihm verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
36. Es ist untersagt, auf der Parkanlage Reparaturen vorzunehmen, Fahrzeuge zu waschen und von innen zu reinigen, Kühlwasser, Kraftstoff und Öl abzulassen.
37. Der Aufenthalt auf der Parkanlage ist nur zum Zwecke des Einstellens und des Abholens des Fahrzeuges, ferner zum Be- und Entladen gestattet.

Verkehrsbestimmungen – Polizeiliche Vorschriften

38. Für die Ein- und Ausfahrt sowie für den Verkehr in den Parkieranlagen sind die öffentlichen Verkehrsvorschriften gem. StVO maßgebend, soweit nicht eine besondere Verkehrsregelung auf der Parkanlage ausgeschildert ist oder nachstehend besondere Anordnungen getroffen sind.
39. In den o.g. Garagen darf nur im Schrittempo gefahren werden.
40. Bei der Ein- und Ausfahrt sowie beim Ein- und Ausparken hat der Mieter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, auch dann, wenn Mitarbeiter des Vermieters mit Hinweisen behilflich sind.
41. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
42. Alle einschlägigen Vorschriften und Verbote über die Benutzung von Parkanlagen sind zu beachten. U. a. ist untersagt:
 - a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer in Parkhäusern,
 - b) die Lagerung von Betriebsstoffen, Betriebsstoffbehältern und feuergefährlichen Gegenständen,
 - c) das unnötige Laufenlassen der Motoren,
 - d) das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser.

Erfüllungsort und Gerichtsstand, Schlichtung, Schlussbestimmungen

43. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dortmund.
44. DOPARK GmbH beteiligt sich nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Schlichtungsstelle.
45. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.